

**Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Fürstenau vom 18.12.1973
in der Fassung der II. Änderung vom 27.09.2001**

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle im öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.
- (3) Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.

§ 2
Durchführung der Straßenreinigung

- (1) Soweit der Samtgemeinde nach § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 18.12.1973 die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die in § 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen einmal wöchentlich aus.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung vom 18.12.1973 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie sonnabends und am Tage vor gesetzlichen Feiertagen bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Straße (§ 1 Abs. 1) bis zur Fahrbahnmitte.

Bei den in Abs. 1 aufgeführten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zum Fahrbahnrand einschließlich Gosse.

§ 3
Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 Nds. Straßengesetz oder § 41 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen Gräben und Einlaufschächten der Straßenkanalisation zu fegen.

- (4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Bei der Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut findet die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

§ 4

Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Zeit vor 07.00 Uhr und nach 19.30 Uhr.
- (2) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von Eis zu befreien.
- (3) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.
- (4) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (5) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50m, mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen.
- (6) An Straßeneinmündungen und Kreuzungen müssen die Fußgängerüberwege, auch wenn sie nicht besonders gekennzeichnet sind, bis zur Mitte der Fahrbahn von Schnee und Glätte mit abstumpfenden Mitteln bestreut werden.
- (7) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangverkehr gewährleistet ist.
- (8) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.
- (9) Schädliche Chemikalien dürfen zur Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte nicht verwandt werden.
- (10) Es ist verboten, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächten der Straßenkanalisation zu fegen.
- (11) Bei der Beseitigung von Schnee, Eis und Glätte finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

§ 5

Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.